

Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit – obds

Mariahilfer Straße 81/I/14

1060 Wien



An

st2@bmvit.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23.Mai 2019

Geschäftszahl BMVIT-161.007/0001-IV/ST2/2019

**Entwurf einer 32. StVO-Novelle; Begutachtung:** Stellungnahme des Österreichischen Berufsverbandes der Soziale Arbeit – OBDS.

***Zu § 5 Abs 1 StVO samt Überschrift und § 5b Abs 1 und 2 StVO (Art 1 Z 1, 2 und 11 des Entwurfs), § 5 Abs 4b neu StVO (Art 1 Z 3 des Entwurfs), § 99 Abs 1 lit b und c StVO (Art 1 Z 17 des Entwurfs) sowie der Verfassungsbestimmung in § 99 Abs 1 lit d StVO (Art 1 Z 18 des Entwurfs):***

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die vorgesehene Umbenennung von „Suchtgift“ auf „Suchtmittel“ in der StVO erscheint auf den ersten Blick als begriffliche Normalisierung illegalisierter Substanzen. Der Begriff „Suchtmittel“ umfasst damit jedoch nicht nur Substanzen wie Cannabis, Amphetamine, Kokain, Heroin, sondern auch psychoaktiv wirksame Arzneimittel, wie Beruhigungs- und Schlafmittel, ADHS-Medikamente, codeinhaltige Hustenmittel oder Antiepileptika.

Der vorliegende Entwurf geht davon aus, dass bereits der Nachweis von geringsten Suchtmittelspuren im Blut - legal oder illegal, verschrieben oder nicht - automatisch die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen. Die damit vorgesehene unterschiedliche Bewertung psychotroper Substanzen ist nicht nachvollziehbar, sachlich kaum begründbar und daher abzulehnen. Vielmehr scheint es sinnvoller, die Vorgangsweise den vorhandenen abgestuften Regelungen im Alkoholbereich anzupassen, das erfordert klare fachlich festgesetzte Grenzwerte und eine fundierte Überprüfung der aktuellen Fahrtüchtigkeit respektive deren Beeinträchtigung. Letzteres ist eine komplexe medizinische Aufgabe für medizinisches Fachpersonal und sollte seriöser Weise nicht wie hier vorgeschlagen durch speziell geschulte Organe der Bundespolizei durchgeführt werden.

Ohne eine Definition von Grenzmengen fehlt dem Entwurf somit eine praktikable Grundlage für den Nachweis einer Fahruntüchtigkeit, was angesichts doch recht empfindlicher Strafen (hohe Geldstrafe, Führerscheinentzug, Kosten für Blutuntersuchung) - ausgehend vom Grundsatz der Gleichheit vor dem Recht sowie der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen - nicht zu rechtfertigen ist. Ziel einer StVO sollte die Erhöhung der Verkehrssicherheit sein: Fahruntauglichkeit und damit mangelnde

Zuverlässigkeit kann auch bei legalem Suchtmittelgebrauch vorliegen, eine Unterscheidung zwischen legalen und illegalen Substanzen als alleinige Grundlage ohne Einbeziehung anderer objektivierbarer Faktoren ist daher nicht hilfreich.

Dass die Erbringung des Nachweises einer legalen Verschreibung von Suchtmitteln bei den Betroffenen liegen soll, die der Exekutive damit Einblick in höchst sensible personenbezogene Gesundheitsdaten geben müssen, ist datenschutzrechtlich bedenklich und betrifft eine beträchtliche Anzahl von Menschen. Auf die ohnehin geringe Bereitschaft zur Einnahme notwendiger psychotroper Substanzen wie z.B. Antidepressiva wird sich dies sicherlich nicht förderlich auswirken.

Gerne stehen wir für weitere Gespräche mit unserer Expertise zur Verfügung!

Für den Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit - OBDS,



DSA Silvia Franke, MSc und Mag.(FH) Jochen Prusa, MA